

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 17.09.2024
Amt:	3.5 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VIII/0075	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	3.4-00.04.20		
TOP:	Neufassung Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung - ParkGO)		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Finanzausschuss	am:	12.11.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	13.11.2024	
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2024	
Stadtrat	am:	02.12.2024	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	700,00	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)			546100.522100	700,00		Euro	
Ergebnisplan							
	Mehr-,	Minderaufwendungen			Euro		
<input checked="" type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindererträge	546100.432119	(Umsatzsteuer jährlich) 15.200,00 (in 2025 für 11 Monate) 13.900,00		Euro	
Finanzplan							
	Mehr-,	Minderausgaben			Euro		
	Mehr-,	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag			Euro	
			jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr	
			einmalig	Betrag	Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt (gemäß Anlage 1) die Neufassung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung – ParkGO).

Begründung:

Anlass der beabsichtigten Neufassung der ParkGO (Anlage 1) ist u.a. die Aufnahme der Umsatzsteuer in die Parkgebühren für die Parkplätze der Hansestadt Stendal. Im Zuge der Betriebsprüfung im Jahr 2023 wurde die umsatzsteuerliche Würdigung der Einnahmen aus Parkplätzen vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Parkplätze

als Betrieb gewerblicher Art geführt werden müssen, woraus resultiert, dass auch jetzt schon eine Umsatzsteuerpflicht für die Parkplätze Bruchstraße, Wüste Worth und Brüderstraße/Deichstraße besteht.

Um zukünftig den Ertrag aus der Bewirtschaftung der Parkplätze nicht zu schmälern, soll die Gebühr um den Umsatzsteuersatz erhöht werden.

Auf der Basis des Haushaltsansatzes für das Jahr 2024 in Höhe von 80.000,00 € (Netto) Einnahmen für die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze errechnet sich eine jährliche Umsatzsteuer in Höhe von 15.200,00 €.

Die Erhöhung der Parkgebühr um die Umsatzsteuer bei den Parkplätzen soll ab dem 01.02.2025 erfolgen, so dass hier im Jahr 2025 rein rechnerisch ca. 13.900,00 € Mehreinnahmen erzielt werden könnten.

Für die Parkplätze Bruchstraße und Wüste Worth würde die Gebühr auf 1,20 €/h steigen (1,00 €/h zzgl. 19 % Umsatzsteuer; gerundet).

Hinsichtlich der Parkgebühren für den Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße ist auf Grundlage der bestehenden Gebührenordnung eine Erhöhung um den Umsatzsteuersatz nicht möglich. Mit Beschluss vom 03.07.2023 wurde auf Antrag der Parkplatz aus der Parkgebührenzone III in die Parkgebührenzone I überführt. Die Gebühr wurde damit von vormals 0,30 €/h auf 2,00 €/h erhöht. Dies entspricht dem in der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) in der Fassung der Änderung vom 25.04.2023 festgelegten Höchstsatz von einem Euro je angefangene halbe Stunde (mithin 2,00 €/h).

Es ist jedoch beabsichtigt die stündliche Gebühr auf dem Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße zu senken.

Die Umstellung der Parkautomaten nach der Neufassung der Gebührenordnung vom 03.07.2023 erfolgte zum 16.10.2023.

Ein statistischer Vergleich der Entwicklung der Parkgebühren des 1. Halbjahr des Jahres 2024 mit dem 1. Halbjahr des Jahres 2023 (Anlage 3) ergab, dass in Summe die Anzahl der Parkvorgänge in allen mit Parkautomaten bewirtschafteten Bereichen gleichgeblieben sind. Die Dauer der Parkvorgänge hat sich im Durchschnitt jedoch um ca. 30% verringert. Die Besucher der Innenstadt parken bewusster und somit für kürzere Zeiten.

Die Gesamteinnahmen haben sich im Vergleichszeitraum um 57% erhöht (Erwartung durch die Gebührenerhöhung in 2023 = 100%).

Gemessen an den einzelnen Parkvorgängen hat sich die Nutzung über die Parkster App um 80% erhöht. Von insgesamt ca. 144.000 Parkvorgängen im 1. Halbjahr 2024 erfolgten ca. 22.700 über die App.

Im Vergleich zur Gesamtstatistik ist die Anzahl der Parkvorgänge auf dem Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße um 22% zurückgegangen. Die Dauer dieser Parkvorgänge hat sich zudem um 73% verringert. Die Einnahmeerwartung lag nach der Erhöhung der Gebühr rechnerisch bei ca. 54.000 € für den Vergleichszeitraum; erzielt wurden ca. 14.500 €.

Der Parkplatz befindet sich in einem schlechten Zustand und ist nicht mit den Parkplätzen Bruchstraße und Wüste Worth in der Beschaffenheit vergleichbar. Parkraumsuchende bevorzugen bei einem Stundensatz von 2,00 € dann eher die straßenbegleitenden Parkflächen, da diese in der Parkzone I den gleichen Stundensatz haben.

Um den zurückgegangenen Belegungszahlen auf dem Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße entgegenzuwirken und um Anreize auf eine längere Verweildauer der Besucher der Innenstadt zu schaffen, soll die Gebühr auf 0,70 €/h inklusive Umsatzsteuer gesenkt werden (entspricht der Parkgebührenzone III zzgl. 19% Umsatzsteuer; abgerundet)

In der Anlage 2 befindet sich eine Gegenüberstellung des Textes der alten Gebührenordnung mit den Regelungen der beabsichtigten neuen Gebührenordnung.

Für die Umstellung der Automaten werden ca. 700,00 € veranschlagt.

Diese stehen für das Jahr 2024 auf dem Produktkonto 546100.522100 (Unterhaltung

Parkeinrichtungen) zur Verfügung.

Da die Umstellung der Parkscheinautomaten auf die neuen Gebühren erst nach Bekanntmachung der Gebührenordnung in Auftrag gegeben werden kann, wird die ParkGO auf Grund der angefragten Lieferzeit erst zum 01.02.2025 in Kraft treten können.

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze aus § 99 KVG LSA (vereinfacht - Entgelte vor Steuern, Steuern vor Krediten) empfehle ich dem Stadtrat, die vorliegende Parkgebührenordnung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Neufassung Parkgebührenordnung
2. Synopse
3. Parkgebühren – statistischer Vergleich 1. Halbjahr 2023 mit 1. Halbjahr 2024
4. Lesefassung Satzungstext in der Fassung vom 03.07.2023